

## **Abfallwirtschaft Landkreis Aurich**

### **Gebührenkalkulation für das Jahr 2017**

---

#### **Einleitung**

Nachstehend werden für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2017 ermittelt.

Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht der Gebührenkalkulation des Jahres 2016.

#### **Gebührenbedarf 2017**

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Zudem entspricht sie dem Kontenrahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes.

Im **Anhang 1** ist die Berechnung dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2015, die Planansätze und die Hochrechnung für das Jahr 2016 sowie den Planansatz für 2017. Die Hochrechnungen 2016 basieren auf Mengen- und Kostenangaben von Januar bis August.

Die Ansätze umfassen auch Erlöse und Kosten des Betriebs gewerblicher Art (BgA), den der Abfallwirtschaftsbetrieb aus steuerlichen Gründen zu bilden hat. Zu diesen zählen hinsichtlich der Erlöse des BgA die sogenannten Nebenentgelte der Systembetreiber, Einnahmen für die Miterfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) sowie Erlöse aus der Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen – Leichtverpackungen (LVP). Dem stehen Aufwendungen des BgA bezüglich der erbrachten Leistungen (anteilige Personal- und Fahrzeugkosten einschließlich der Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) gegenüber. Die Einnahmen sind höher als die Aufwendungen; das heißt, per saldo erfolgt durch die Mitberücksichtigung der BgA-Beträge eine Entlastung des Gebührenhaushalts.

#### **Kosten MKW**

Verlustabdeckung MKW (Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Die Übernahme des Verlustes der MKW GmbH & Co. KG, zu dem sich der Landkreis Aurich gemäß bestehendem Gesellschaftervertrag der MKW GmbH & Co. KG verpflichtet hat, ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan 2017 der MKW GmbH & Co. KG. Das sich dort ergebende Betriebsergebnis (Verlustausgleich durch den Landkreis) wurde mit 19 % Umsatzsteuer beaufschlagt und als Ansatz in der Gebührenkalkulation 2017 und im Wirtschaftsplan 2017 berücksichtigt.

Der Ansatz für 2017 liegt mit rd. 11.229 T€ rd. 400.T€ über dem Planansatz des Vorjahres.

Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen u. a. aus:

- Personalkostensteigerungen infolge tariflicher Erhöhungen, Lohnstufenanpassungen und zusätzlichem Personal,
- Preissteigerungen bei der HWR-Entsorgung,
- der Erhöhung der Versicherungssumme bei der Mehrkostenversicherung sowie tlw. durch Anhebung der Versicherungsprämien und
- der Erhöhung der AfA.

## **Abfalleinsammlung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich**

Abfalleinsammlung durch Landkreis (Ifd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Die Kostenansätze für die unter der Ifd. Nr. 2 aufgeführte Position der Abfalleinsammlung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich basieren überwiegend auf den Hochrechnungen des Jahres 2016. Sie umfassen auch die Personal- und Fahrzeugkosten für die LVP-Abfuhr, da der Abfallwirtschaftsbetrieb 2015 die LVP-Sammlung im gesamten Kreisgebiet im Auftrag der Betreiber des Dualen Systems für die haushaltsnahe Sammlung und Entsorgung von Verpackungsabfällen (Systembetreiber) übernommen hat.

Bei allen Personalkosten wurde ein möglicher Tarifanstieg von 2 % berücksichtigt. Bei den Fahrzeugkosten wurde bei der Kalkulation ein allgemeiner Preisanstieg von 1,5 % angesetzt. Abschreibungen und Zinsen basieren auf dem Anlagenspiegel bzw. der Zinstabelle der KfW zzgl. der Abschreibungen und Zinsen für die Fahrzeuge.

Insgesamt errechnen sich die Kosten der Abfallsammlung 2017 auf rd. 2,97 Mio. €. Für die Abfuhrleistungen, die für das Duale System (Mitbenutzung der Altpapierfassung und LVP-Abfuhr) durchgeführt werden, nimmt der BgA insgesamt ca. 1,42 Mio. € ein (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1). Bei der Abfuhr von LVP wurde im Angebot des Abfallwirtschaftsbetriebes an die Duales System Deutschland GmbH ein Gewinn von 5 % (60.000 € pro Jahr) kalkuliert, der den Gebührenhaushalt entlastet.

## **Bezogene Leistungen**

Abfalleinsammlung durch Dritte (Ifd. Nr. 3 des Anhangs 1):

Die Kosten für die Erfassung der – dem Landkreis Aurich zugeordneten (14 %) – stoffgleichen Nichtverpackungen durch die Systembetreiber ergeben sich aus dem Pauschalangebot des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich an die Duales System Deutschland GmbH für die Abfuhr von LVP im gesamten Gebiet des Landkreises Aurich, die 2014 die Ausschreibungsführerschaft der LVP-Erfassung im Landkreis Aurich für alle Systembetreiber übernommen hatte. Es wurden 14 % des Pauschalpreises zzgl. 5 % Gewinnzuschlag und 19 % Umsatzsteuer angesetzt.

Für den Umschlag und die Verwiegung von LVP auf den Inseln wurden 50.000 € berücksichtigt, welche mit der MKW abgerechnet werden.

Transportkosten Hage – Großefehn (Ifd. Nr. 4 des Anhangs 1):

Transportkosten Inseln – Großefehn (Ifd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Annahmekosten Georgsheil (Ifd. Nr. 6 des Anhangs 1):

Schadstofffassung und Entsorgung (Ifd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Hinsichtlich der Transportkosten Hage – Großefehn (Ifd. Nr. 4) bzw. der Transportkosten Inseln-Großefehn (Ifd. Nr. 5) gilt, dass diese aufgrund der fest stehenden Einheitspreise und der Mengenerwartungen 2017 fortgeschrieben wurden. Die Annahmekosten Georgsheil (Ifd. Nr. 6) berechnen sich nur noch anhand einer Pauschale, da keine Verwiegungen der Kleinanlieferer mehr erfolgt. Für die Schadstofffassung und -entsorgung (Ifd. Nr. 7) wurden die Kosten der Hochrechnung 2016 angesetzt.

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (Ifd. Nr. 8 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (Ifd. Nr. 9 des Anhangs 1):

Bei der heizwertreichen Fraktion (Ifd. Nr. 8) und bei den Deponierungskosten in Mansie (Ifd. Nr. 9) wurden die tatsächlichen Mengenentwicklungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus ergibt sich für die Deponierung Mansie eine Preissteigerung für 2017 von 54,41 €/t auf 57,00 €/t.

Behandlung / Beseitigung anderer Abfälle (Ifd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen- LVP – (Ifd. Nr. 11 des Anhangs 1):

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Ifd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden (Ifd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Bei der Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle (Ifd. Nr. 10) sowie der Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen (Ifd. Nr. 11) wurden die Mengen der Hochrechnung 2016 zugrunde gelegt. Dabei wird bei der Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle nur noch in vier große Abfallgruppen unterschieden: Gips, Asbest, Bitumen und Mineralwolle.

Die Position „Umweltgroschen, Ersatzvornahme“ (Ifd. Nr. 12) wurde gemäß der Hochrechnung 2016 angesetzt, die Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen (Ifd. Nr. 13) ergeben sich aus den betreffenden Vereinbarungen.

## **Weitere Kostenpositionen**

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 14 des Anhangs 1):

Zum besseren Vergleich mit den Vorjahresergebnissen wurden in Ifd. Nr. 14 nur die Personalaufwendungen der Verwaltung angegeben (die Personalkosten der Fahrer für die Abfalleinsammlung sind in Ifd. Nr. 2 aufgeführt). Die Personalaufwendungen der Verwaltung sind durch Fortschreibung des Planansatzes 2016 ermittelt worden. Hierbei wurden tarifliche Erhöhungen und Lohnstufenanpassungen wiederum in Höhe von 2 % berücksichtigt. Einschließlich der Personalkosten der Abfallfassung (Ifd. Nr. 2) ergeben sich insgesamt Personalaufwendungen in Höhe von rd. 2,39 Mio. €.

## **Sonstige betriebliche Aufwendungen, Finanzaufwand**

Geschäftsausgaben (Ifd. Nr. 15):

Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 16 des Anhangs 1):

Bei den Geschäftsausgaben (Zeile 15) und den Kosten der Einrichtung (Zeile 16) wurde jeweils die Hochrechnung von 2016 mit einer Steigerung von 1,5 % angesetzt.

Mieten (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Für die Mieten (Ifd. Nr. 17) wurde der Planansatz 2016 gewählt, während für die Position „Verwaltungskosten (Umlage Landkreis)“ (Ifd. Nr. 18) die Hochrechnung 2016 mit 1,5 % Steigerung angesetzt wurde.

Beschaffung Big-Bags und Säcke (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

Unter der Ifd. Nr. 19 „Beschaffung Big Bags und Säcke“ wurde ebenfalls der Wert der Hochrechnung 2016 herangezogen.

Verauslagte Kosten Bodenschutz (Ifd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Als Basis für die verauslagten Kosten Bodenschutz wurde die Hochrechnung 2016 gewählt; diesem Ansatz steht ein gleich hoher Ertrag (siehe Ifd. Nr. 37) gegenüber.

Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Bei den Darlehenszinsen handelt es sich um Zinsverpflichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zugunsten der MKW GmbH & Co. KG für Investitionen, die diese bis zum Jahr 2007 getätigt hat. Durch die Rückzahlung der Darlehen reduzieren sich die Zinsaufwendungen von 154.000 € auf 77.000 €.

Zinsen (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Der für die Zinsen gewählte Ansatz bleibt im Vergleich zur Hochrechnung 2016 unverändert.

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Die Nebenkosten des Geldverkehrs wurden auf Basis der Hochrechnung 2016 festgesetzt; die Kontoführungsgebühren bei den Kreditinstituten haben sich reduziert.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

Beim Ansatz „Wertberichtigungen/Forderungen“ wurde die Hochrechnung 2016 zugrunde gelegt, da nicht vorhergesagt werden kann, welche Forderungen wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner niedergeschlagen werden müssen.

Abschreibungen - ohne Fahrzeuge - (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1):

Die Abschreibungen, die nicht die Fahrzeuge betreffen (vergl. Ifd. Nr. 2), erhöhen sich um die Kosten der Beschaffung und Verteilung der LVP-Behälter, die auf 13 Jahre verteilt abgeschrieben werden.

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Anlagenabgänge sind zurzeit nicht absehbar.

## **Rückstellungen**

Deponienachsorge (Ifd. Nr. 27 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden Rückstellungen für die Deponienachsorge einkalkuliert. Hierzu wurde bereits Mitte der 90er Jahre begonnen, 5 Jahre im Voraus Rückstellungen zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, so dass Rückstellungen bis zum Jahr 2021 im Geschäftsbericht für das Jahr 2016 ausgewiesen und Rückstellungen bis zum Jahr 2022 im Ansatz für 2017 berücksichtigt werden. Der Rückstellungsbedarf für die Reinigung des Sickerwassers bleibt weiterhin reduziert, da voraussichtlich zukünftig für die Deponie Großefehn keine Sickerwasserbehandlung mehr notwendig ist.

Steuerrückstellungen BqA (Ifd. Nr. 28 des Anhangs 1):

Für die Aufwendungen, die dem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, wurden Rückstellungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer angesetzt.

## **Erträge**

Selbstanliefergebühren (Ifd. Nr. 29 des Anhangs 1):

Die Gebühren für Selbstanlieferer an den Annahmestellen wurden aufgrund eichrechtlicher Vorschriften im Jahr 2016 neu gestaltet und teilweise auf Volumen umgestellt; der Erlösansatz basiert auf der Hochrechnung 2016.

Gebühr für Sperrmüllabholung (Ifd. Nr. 30 des Anhangs 1):

Der Ansatz für die Erträge der Sperrmüllabholung wurde auf Basis des Planansatzes des Vorjahres festgesetzt.

Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (Ifd. Nr. 31 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland wurden mit einer erwarteten Menge von 18.500 t und einem Preis von 70 €/t ermittelt.

Erlöse PPK-Vermarktung (Ifd. Nr. 32 des Anhangs 1):

Die Ifd. Nr. 32 enthält Erlöse aus der PPK-Vermarktung. Es werden für das Jahr 2017 höhere Erträge erwartet, da marktbedingt die Verwertungserlöse gestiegen sind und bei der Neuvergabe zum 01.01.2017 höhere Verwertungserlöse erwartet werden.

Nebentgelte von Systembetreibern (Ifd. Nr. 33 des Anhangs 1):

Die Systembetreiber entrichten für die Verpackungsentsorgung an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes „Nebentgelt“ für die Reinigung der Glascontainerstandorte und die Abfallberatung bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen, welches hier rd. 200 T€ ausmacht. Der Vergütungssatz pro Einwohner beträgt 1,07 €.

Abfuhrergelt Systembetreiber (PPK-Mitbenutzung) u. Abfuhrergelt LVP (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1):

Hinzu kommen das bereits erwähnte Abfuhrergelt, welches die Systembetreiber für die Mitbenutzung der PPK-Abfuhr an den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich entrichten sowie das Pauschalentgelt für die Einsammlung und den Transport der Leichtverpackungen (LVP).

Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt und Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung (Ifd. Nr. 35 des Anhangs 1):

Der Ansatz für die Verwaltungskostenerstattung für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Personalkostenerstattung der Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung orientiert sich an der Hochrechnung 2016.

Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 36 des Anhangs 1):

Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden ebenfalls auf Basis der Hochrechnung 2016 angesetzt.

Erstattung Bodenschutz (Ifd. Nr. 37 des Anhangs 1):

Die Erstattung für den Bodenschutz entspricht den Kosten in der Ifd. Nr. 20.

Rücklagenauflösung (Ifd. Nr. 38):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren.

## **Gebührenbedarf**

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von 12.884.361 €, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist.

## **Fixkostenanteil**

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang in der rechten Spalte dargestellt.

Als Fixkosten wurden angesehen:

- Personalkosten,
- Abschreibungen und Zinsen,
- Versicherungen und Kfz-Steuern,
- Grundentgeltbestandteile von Unternehmerentgelten,
- Verwaltungskosten,
- Mieten und Grundstückskosten sowie Grundsteuern,
- Prüfungs- und Beratungskosten,
- Fixkosten des Identystems.

Bei der MKW ergeben sich 9,15 Mio. €, die der Gebührenkalkulation als fixe Kosten zugeordnet werden können. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 4,43 Mio. € auf, so dass insgesamt rd. 13,58 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind.

Diejenigen Erlösbestandteile, welche einen Teil der fixen Kosten decken, wurden hiervon abgezogen, so dass sich saldiert rd. 12,34 Mio. € fixe Kosten ergeben. Bezieht man diese Kosten auf den Gesamtgebührenbedarf, so liegt der Anteil bei 95,8 %.

## **Grundgebühren**

### **Anteil der Grundgebühr**

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NABfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig. Dieser Vorschrift folgend wurden etwas weniger als 50 % (48,58 %) des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt, obwohl 95,8 % des Gebührenbedarfs den Fixkosten zugeordnet werden können.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (§ 3 Abs. 1 Abfallgebührensatzung) und zwar nach folgender Aufstellung:

**Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen**

je Wohneinheit jährlich	
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250 – 360 l	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370 – 480 l	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490 – 600 l	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610 – 720 l	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730 – 840 l	6 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 850 – 960 l	7 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970 – 1.080 l	8 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1.090 – 1.200 l	9 GG-Einheiten
Je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l <sup>1</sup>	1 GG-Einheit

## Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 6.259.000 € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 109.800 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich ein Quotient von 57,00 €. Die folgende Tabelle stellt die (unveränderten) Grundgebühren dar:

**Tabelle 2: Grundgebühren**

Grundgebühr für Wohneinheiten:	57,00 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenem Behältervolumen	
bis 240 l	57,00 €
bis 360 l	114,00 €
bis 480 l	171,00 €
bis 600 l	228,00 €
bis 720 l	285,00 €
bis 840 l	342,00 €
bis 960 l	399,00 €
bis 1.080 l	456,00 €
bis 1.200 l	513,00 €

<sup>1</sup> Berechnungsbeispiele: Für 240 l wird gerechnet:  $(240 - 10) = 230$  l, also 1 x vollendete 120 l.

Bei 840 l wird gerechnet:  $(840 - 10) = 830$  l, darin sind 6 vollendete 120-l-Einheiten.

## Grundgebühren für Containerkunden

In Anwendung der Aufstellung von Tabelle 1 ergeben sich für Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die jährlichen Grundgebühren in der dritten Spalte:

**Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden**

Grundgebühr für Großbehälter	GG-Einheiten	Gebühr/a	Gebühr/d
Container 3 m <sup>3</sup>	24	1.368 €	3,75 €
Container 5,5 m <sup>3</sup>	45	2.565 €	7,03 €
Container 7 m <sup>3</sup>	58	3.306 €	9,06 €
Container 9 m <sup>3</sup>	74	4.218 €	11,56 €
Container 15 m <sup>3</sup>	124	7.068 €	19,36 €
Container 24 m <sup>3</sup>	199	11.343 €	31,08 €
Container 30 m <sup>3</sup>	249	14.193 €	38,88 €

Da die weitaus meisten Containerkunden die Behälter nur tageweise nutzen, ist in der letzten Spalte der entsprechende Grundgebührensatz je Tag angegeben.

## Leerungsgebühren

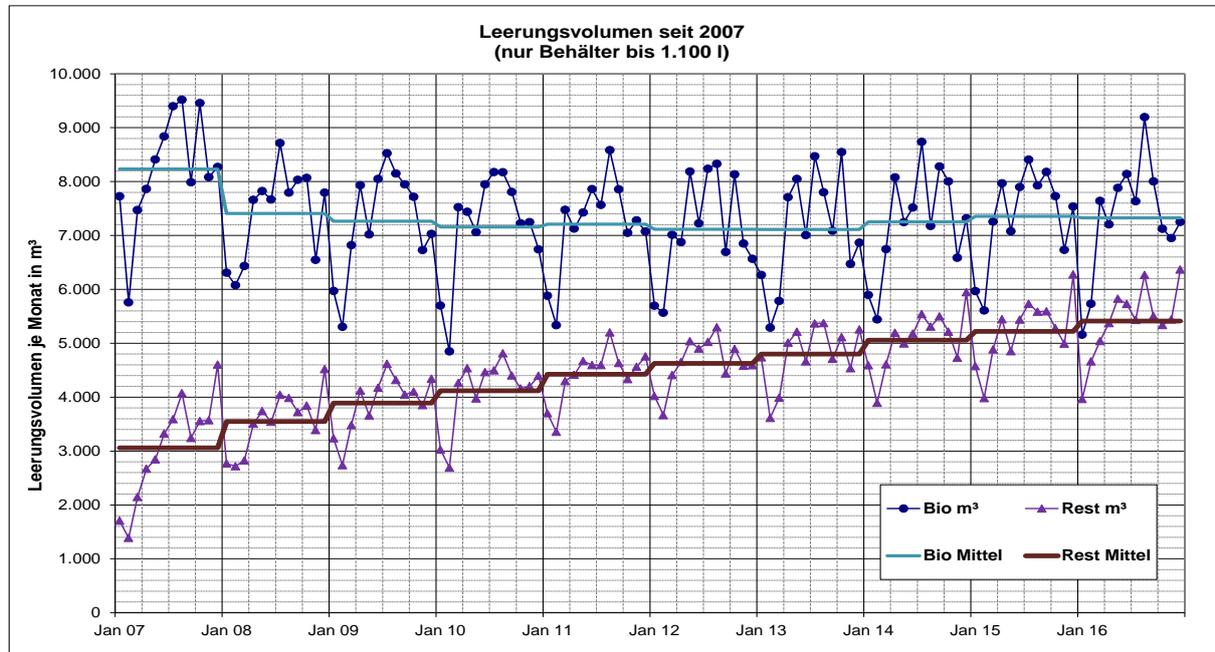
Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Behälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wurde für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt.

Dies beruht darauf, dass im Landkreis Aurich in der Vergangenheit sehr hohe Bioabfallmengen – und spiegelbildlich außerordentlich niedrige Restabfallmengen – eingesammelt wurden. Dies ist auf den ersten Blick abfallwirtschaftlich vorteilhaft. Nachteilig ist jedoch eine nicht so gute Materialqualität im Bioabfall – mit anderen Worten: es ist sicherzustellen, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet.

Will man unter diesen gegebenen Umständen die Verwertung fördern (§ 12 Abs. 2 NAbfG), so muss man hier nicht die Bioabfallmenge erhöhen, sondern die Bioabfallqualität sicherstellen. Dies gelingt am besten, wenn die Zuordnung zur Rest- und Biotonne nicht nach ökonomischen, sondern nach sachlichen Gegebenheiten erfolgt.

## Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild: Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist leicht erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall in den Jahren nach 2007 zunächst kontinuierlich geringer geworden ist, dann praktisch konstant blieb und seit 2014 wieder leicht anstieg und sich 2016 wieder gleichbleibend zeigt.

Beim Restabfall ist hingegen ein stetiges Wachstum zu verzeichnen.

Prognostisch gehen wir davon aus, dass sich die Steigerung der Leerungsvolumina beider Abfallarten 2017 in Höhe der mittleren Steigerung in den letzten vier Jahren bewegen wird. Es ergibt sich ein prognostiziertes Gesamtbehältervolumen von 155.900 m<sup>3</sup> für das Jahr 2017.

## Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2015 fiktive Leerungsvolumina von 8.376 m<sup>3</sup> beim Bioabfall bzw. 3.492 m<sup>3</sup> beim Restabfall. Diese Beträge wurden der Hochrechnung 2016 zugrunde gelegt; für die Prognose 2017 wurde eine leichte Steigerung angesetzt.

## Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 30 m<sup>3</sup>) wurde auf Basis der Vorjahresergebnisse wie folgt prognostiziert: 7.900 m<sup>3</sup> beim Restabfall und 480 m<sup>3</sup> beim Bioabfall.

## Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von rd. 6.626.000 €. Bezogen auf das ermittelte Gesamtvolumen ergibt sich ein Gebührenbedarf pro m<sup>3</sup> Leervolumen von 37,49 €, gerundet 37,50 €. Bezogen auf die Leerung eines 120 l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich (unverändert) eine Gebühr von 4,50 €.

Die Gebühren für die anderen Gefäßgrößen ergeben sich wie folgt:

**Tabelle 4: Leerungsgebühren**

Basis: Gebühr je m <sup>3</sup> Leervolumen	37,50 €
Gebühr je Leerung ...	
eines Abfallbehälters 35 l	1,31 €
eines Abfallbehälters 50 l	1,88 €
eines Abfallbehälters 120 l	4,50 €
eines Abfallbehälters 240 l	9,00 €
eines Abfallbehälters 660 l	24,75 €
eines Abfallbehälters 1.100 l	41,25 €
Abfuhr...	
eines Containers 3 m <sup>3</sup>	112,50 €
eines Containers 5,5 m <sup>3</sup>	206,25 €
eines Containers 7 m <sup>3</sup>	262,50 €
eines Containers 9 m <sup>3</sup>	337,50 €
eines Containers 15 m <sup>3</sup>	562,50 €
eines Containers 24 m <sup>3</sup>	900,00 €
eines Containers 30 m <sup>3</sup>	1.125,00 €

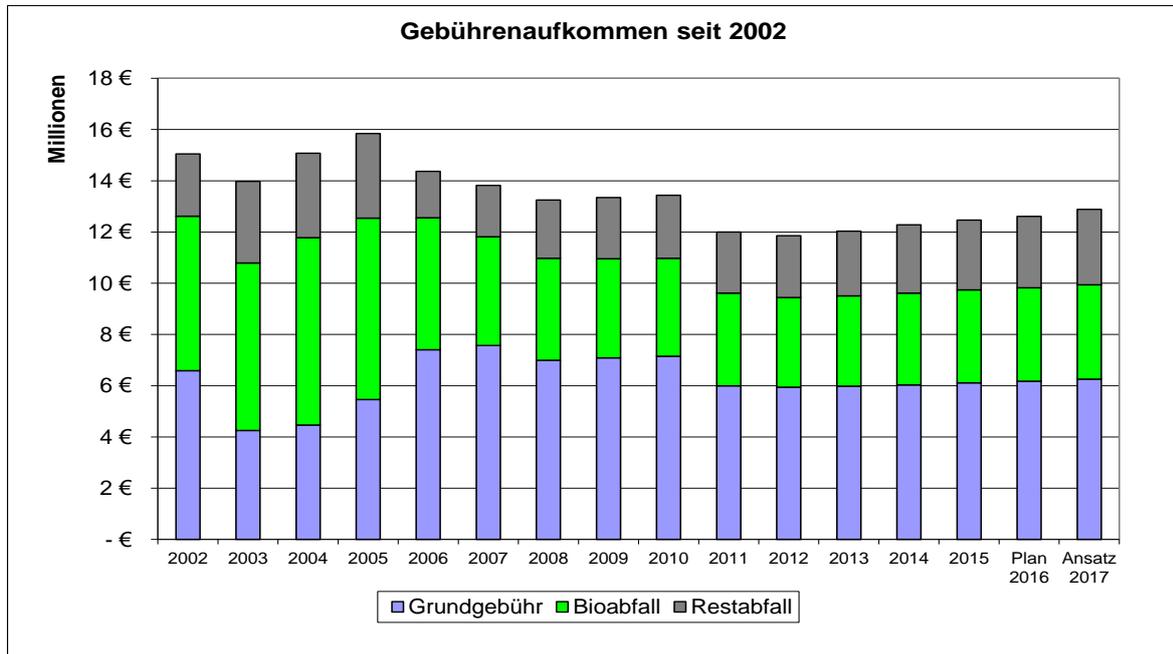
Die folgende Tabelle fasst alle Ergebnisse im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

**Tabelle 5: Gebühren und Leervolumina**

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2017	2016 (Hochrechnung)	Ansatz Gebühren- kalkulation 2016	2015 Ist
<b>Grundgebühr</b>				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	6.259	6.185	6.172	6.112
GG-Einheiten	109.800	108.508	108.300	107.222
Gebühr je GG-Einheit	<b>57,00</b>	57,00	57,00	57,00
<b>Leerungsgebühr</b>				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	6.626	6.482	6.437	6.352
Volumen	176.750	172.888	171.700	169.945
Gebühr je m <sup>3</sup>	<b>37,49</b>	37,49	37,49	37,38
Gebühr je 120 l-Behälter	4,50	4,50	4,50	4,49
<b>Bioabfall</b>				
Volumen bis 1.100 l (m <sup>3</sup> )	88.900	87.903	88.590	88.281
Fiktive Leerungen (m <sup>3</sup> )	8.780	8.376	8.380	8.376
Mulden und Container (m <sup>3</sup> )	480	432	310	373
Gesamtvolumen (m <sup>3</sup> )	98.160	96.711	97.280	97.030
<b>Restabfall</b>				
Volumen bis 1.100 l (m <sup>3</sup> )	67.000	64.942	63.930	62.622
Fiktive Leerungen (m <sup>3</sup> )	3.690	3.492	3.490	3.492
Mulden und Container (m <sup>3</sup> )	7900	7.744	7.000	6.802
Gesamtvolumen (m <sup>3</sup> )	78.590	76.177	74.420	72.915

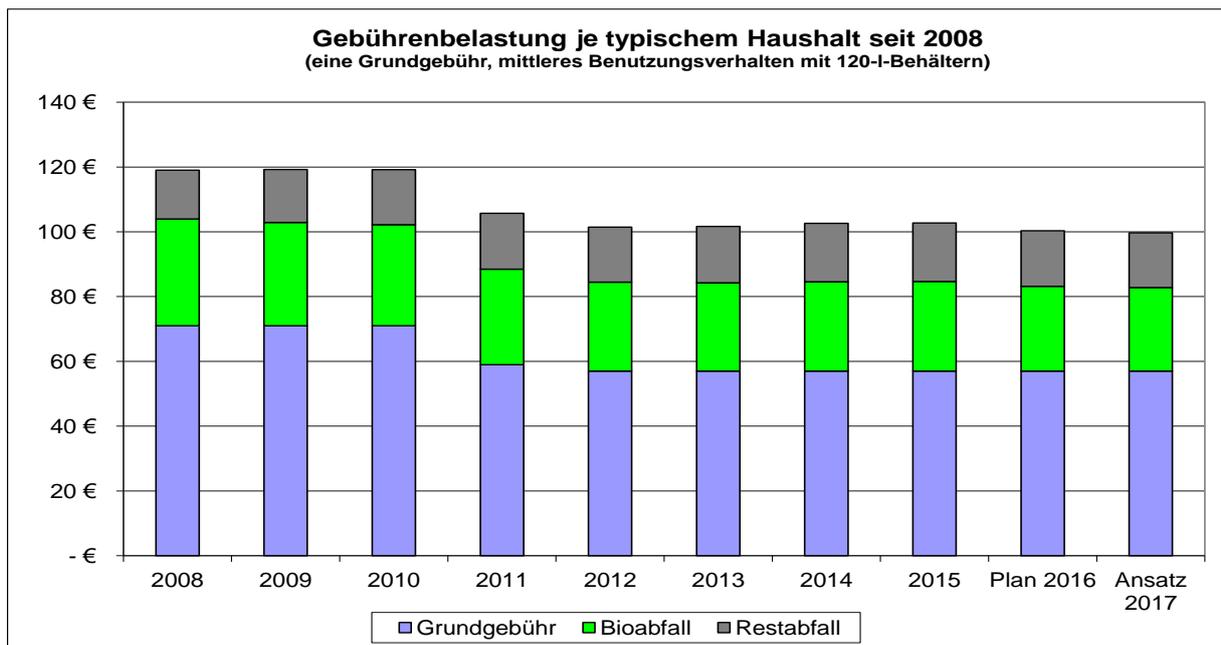
# Entwicklung

Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2002 dargestellt:



Es ist deutlich zu erkennen, dass seit der Übernahme der Abfuhr durch den Landkreis im Jahr 2011 der Gebührenbedarf erheblich gesunken ist und seitdem nur ein sehr moderater Anstieg erfolgte.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts seit 2008 dar. Der Berechnung liegen die Bereitstellungsquote je Haushalt (= Anzahl der Grundgebühren-Einheiten) und die Leerungsgebühr für einen 120-l-Behälter, welcher am häufigsten verwendet wird, zugrunde:



## **Empfehlung Gebührenkalkulation**

Wir empfehlen somit, die Grund- und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2017 entsprechend der obigen Ansätze festzusetzen.

Damit können die Grundgebühr sowie die Leerungsgebühren gegenüber dem Stand 2016 konstant bleiben.

## **Anlage**

Anhang 1      Gebührenbedarf und Fixkosten